IMT Nuremberg Archives

H – 2573

International Court of Justice

Fr 031

Abschrift:

Der Führer

Führerhauptquartier, den 30.3.1945

Zur einheitlichen Durchführung meines Erlasses vom 19.3.1945 ordne ich an:

1. Die befohlenen Zerstörungsmassnahmen von Industrieanlagen dienen ausschliesslich dem Zweck, dem Gegner die Nutzung dieser Anlagen und Betriebe zur Erhöhung seiner Kampfkraft unmöglich zu machen.

2. In keinem Fall dürfen die ergriffenen Massnahmen die eigene Kampfkraft schwächen.

   Die Produktion muss bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, selbst unter der Gefahr aufrecht erhalten bleiben, dass bei schnellen Bewegungen des Gegners einmal ein Werk unzerstört in seine Hände fällt. Industrieanlagen aller Art, einschliesslich der Versorgungsbetriebe dürfen daher erst dann zerstört werden, wenn sie vom Feind unmittelbar bedroht sind.

3. Während bei Brückenbauwerken und anderen Verkehrsanlagen nur eine totale Zerstörung dem Feind die Nutzung auf längere Sicht unmöglich macht, kann bei Industrieanlagen einschliesslich der Versorgungsbetriebe auch durch nachhaltige Lähmung der gleiche Zweck erreicht werden.

   Totale Zerstörungen für besonders wichtige Werke werden auf meine Weisung vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion festgelegt (z.B.Munitionsanstalten, wichtigste chemische Werke usw.)

4. Die Auslösung zur Lähmung und Zerstörung von Industrien Anlagen und anderen Betrieben wird vom Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar gegeben, der ihre Durchführung überwacht.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUR[illegible]ERG, GERMANY
5 Exhibit 28
Filed 4/20/46

H2573 – 0002

H2573 - 0003



5. Die Durchführung wird ausschliesslich von den Dienststellen und Organen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vorgenommen. Dabei haben alle Dienststellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht Hilfe zu leisten.

5. Durchführungsbestimmungen erlässt mit meiner Zustimmung der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion. Er kann Einzelweisungen an die Reichsverteidigungskommissare geben.

6. Diese Grundsätze gelten sinngemäss für die Betriebe und Anlagen in der unmittelbaren Kampfzone.

gez. Adolf Hitler

This is to certify that this is a true copy from the document found in the files of the ministry for War Production Speer:

D.I.W. Goode Capt. G.S.

D.I.W. Goode Capt.
E.P.E.S. F.I.A.T.(Br.)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

H-2573

DEFENSE DOCUMENT № 31

ALBERT SPEER

EXHIBIT № 28

Filed June 20, 1946

SPEER EXHIBIT No. 28

H2573 – 0004